

NIEDERSCHRIFT

über die **2.** Sitzung
des Kreisausschusses
(XVI. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **10.09.2014**
Ort der Sitzung: Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
Oberstraße 91, 41460 Neuss
(Tel. 02131/928-2100)
Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr
Ende der Sitzung: 16:00 Uhr
Den Vorsitz führte: Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Sitzungsteilnehmer:

• Vorsitzender

1. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

• CDU-Fraktion

2. Herr Dr. Gert Ammermann
3. Herr Dr. Hans-Ulrich Klose
4. Herr Bertram Graf von Nesselrode
5. Herr Wolfgang Wappenschmidt
6. Herr Dieter Welsink
7. Herr Johann-Andreas Werhahn
8. Frau Birte Wienands

• SPD-Fraktion

9. Herr Horst Fischer
10. Herr Harald Holler
11. Herr Dieter Jüngerkes
12. Herr Klaus Krützen

Vertretung für Herrn Rainer Thiel MdL

- **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

13. Herr Erhard Demmer

14. Frau Angela Stein-Ulrich

Vertretung für Frau Susanne Stephan-Gellrich

- **FDP-Fraktion**

15. Herr Bijan Djir-Sarai

- **Die Linke/Piraten-Fraktion**

16. Frau Kirsten Eickler

- **Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive**

17. Herr Carsten Thiel

- **Verwaltung**

18. Herr Dezernent Ingolf Graul

19. Herr Günter Hassels

20. Herr Dezernent Karsten Mankowsky

21. Herr Allgemeiner Vertreter Jürgen Steinmetz

22. Herr Harald Vieten

23. Frau Heike Bongers

24. Herr Dezernent Tillmann Lonnes

25. Herr Marcus Temburg

- **Schriftführerin**

26. Frau Annika Böhm

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit.....	5
2.	Vereidigung von Kreisausschussmitgliedern	5
3.	Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse	5
3.1.	Krankenhausausschuss vom 25.08.2014	5
4.	Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft Berichtszeitraum August 2014 Vorlage: 61/0160/XVI/2014	6
5.	Bericht zur Regionalarbeit Berichtszeitraum August 2014 Vorlage: 61/0159/XVI/2014	6
6.	Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung / Europa - Stand: September 2014 Vorlage: ZS5/0175/XVI/2014	7
7.	Wirtschaftsförderungskonzept Vorlage: ZS5/0187/XVI/2014	7
8.	SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften Vorlage: 50/0189/XVI/2014	8
9.	Ausschreibung Kreisdirektorin/Kreisdirektor Vorlage: ZS3/0196/XVI/2014	8
10.	Anträge	9
11.	Vorbesprechung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 17.09.2014 - öffentlicher Teil -	9
12.	Mitteilungen.....	10
12.1.	Abfallwirtschaftsplan NRW Vorlage: 68/0197/XVI/2014	10
12.2.	Solidaritätsumlage.....	10
13.	Anfragen	10
13.1.	Schwangerschaftsberatung	10

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und der Kreisausschuss beschlussfähig ist.

Den Abgeordneten lagen folgende Tischvorlagen vor:

Zu Top 3: Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse	- Niederschrift Krankenhausausschuss vom 25.08..2014
Zu Top 12: Mitteilungen	- Stellungnahme zum Abfallwirtschaftsplan NRW ☒
Zu Top 2 nÖT: Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse	- Niederschrift Krankenhausausschuss vom 25.08.2014 - Niederschrift Personalausschuss vom 03.09.2014

Die mit ☒ versehenen Tischvorlagen sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2. Vereidigung von Kreisausschussmitgliedern

Protokoll:

Es wurden keine weiteren Kreisausschussmitglieder vereidigt.

3. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse

3.1. Krankenhausausschuss vom 25.08.2014

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Dieter Jüngerkes bat darum, die Bestätigung der Niederschrift, mit Ausnahme der Investitionsbeschlüsse zu Tagesordnungspunkt 2 (nicht öffentlicher Teil), in die Sitzung des Kreisausschusses am 22.10.2014 zu vertagen.

KA/20140910/Ö3.1

Beschluss:

Die Bestätigung der Beschlüsse wird in die Sitzung des Kreisausschusses am 22.10.2014 vertagt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4. Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Berichtszeitraum August 2014
Vorlage: 61/0160/XVI/2014

Protokoll:

Das Thema Konverter sei sehr emotional, so Kreistagsabgeordneter Dieter Welsink. Man sollte stets darauf hinweisen, dass weder der Rhein-Kreis Neuss noch die Städte und Gemeinden entscheidungsbefugt seien. Die Entscheidung werde von der Bundesnetzagentur getroffen. Zur Veranschaulichung bat er darum, dem Protokoll eine Entscheidungsmatrix beizufügen (s. **Anlage**).

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer stimmte dem grundsätzlich zu. Auch seine Fraktion halte nichts vom St. Florians Prinzip. Dennoch sei es gute Sitte, dass sich die Kreispolitik immer da engagiert, wo Bürger unmittelbar betroffen sind. Man sollte die politischen Einflussmöglichkeiten nutzen, damit die Kriterien auch eingehalten werden.

Nach seiner Auffassung sei es erstrebenswert, dass die Politik im Rhein-Kreis Neuss einen möglichst großen Konsens erarbeitet und damit ein deutliches Signal nach außen setzt, so Kreistagsabgeordneter Klaus Krützen. Man sollte sich dabei auf einen Standort einigen, der von einer möglichst breiten Masse getragen werden kann.

KA/20140910/Ö4

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft August 2014 zur Kenntnis.

5. Bericht zur Regionalarbeit
Berichtszeitraum August 2014
Vorlage: 61/0159/XVI/2014

Protokoll:

Allgemeiner Vertreter Jürgen Steinmetz berichtete von der Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrates, in der die Fortentwicklung des Regionalplans einstimmig auf den Weg gebracht worden sei. Er appellierte in diesem Zusammenhang an die Städte und Gemeinden sich intensiv mit dem Thema zu beschäftigen, da dabei wichtige Grundlagen für die Zukunft geschaffen würden. Aufgrund dieser Bedeutung sei auch ein Begleitbeschluss gefasst worden, der besonders wichtige Kriterien nochmal in den Vordergrund stellt. Oberste Priorität habe dabei die Abstimmung und das Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden.

Kreistagsabgeordneter Dieter Welsink dankte der Verwaltung für ihr Engagement. Der Regionalplan lege den Flächenverbrauch für die nächsten 20 Jahre fest.

Kreistagsabgeordneter Harald Holler erkundigte sich, ob die Kreistagsabgeordneten noch eine Einladung zum Rheincargo Hafentag bekommen würden.
(Anmerkung der Verwaltung: Es handelt sich dabei um eine Veranstaltung der Wirtschaftsförderung der Stadt Neuss, der IHK und der Rheincargo. Der Rhein-Kreis Neuss kann daher leider keine Einladungen zur Verfügung stellen.)

KA/20140910/Ö5**Beschluss:**

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Regionalarbeit August 2014 zur Kenntnis.

6. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung / Europa - Stand: September 2014**Vorlage: ZS5/0175/XVI/2014****Protokoll:**

Allgemeiner Vertreter Jürgen Steinmetz teilte mit, dass am Mittag das Mittelstandsbarometer vorgestellt worden sei. Dem Mittelstandsbarometer liege eine Befragung von 500 Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss zugrunde. Demnach habe der Rhein-Kreis Neuss einen Geschäfts- und Konjunkturklimaindex von 128 Punkten (bislang höchste Wert). Besonders erfreulich sei auch die Weiterempfehlungsquote des Rhein-Kreises Neuss als Unternehmensstandort von 91%. Das Beratungs- und Dienstleistungsangebot der Wirtschaftsförderung im Rhein-Kreis Neuss sei 48% der Unternehmen bekannt und 60% davon würden diese mit sehr gut oder gut beurteilen.

Kreistagsabgeordnete Kirsten Eickler erkundigte sich, ob mit der gestiegenen Zahl der Handwerksunternehmen auch eine gestiegene Zahl an Arbeitsplätzen verbunden sei.

Man werde dies dem Protokoll beifügen, so Allgemeiner Vertreter Jürgen Steinmetz (s. **Anlage**).

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer erkundigte sich, ob die Studie der BulwienGesa AG zum gewerblichen Immobilien- und Investitionsstandort Rhein-Kreis Neuss öffentlich zugänglich sei.

Wenn die Studie vorliegt, werde man jeder Fraktion ein Exemplar zukommen lassen, so Allgemeiner Vertreter Jürgen Steinmetz.

KA/20140910/Ö6**Beschluss:**

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung/Europa, Stand: September 2014, zur Kenntnis.

7. Wirtschaftsförderungskonzept**Vorlage: ZS5/0187/XVI/2014****Protokoll:**

Kreistagsabgeordneter Horst Fischer teilte mit, dass seine Fraktion noch Beratungsbedarf habe. Er bat darum, die Beschlussfassung in den kommenden Kreistag oder Kreisausschuss zu vertagen.

Das Gutachten mache deutlich, dass der Rhein-Kreis Neuss auf sehr hohem Niveau Wirtschaftsförderung betreibt, so Kreistagsabgeordneter Dieter Welsink. Das Konzept

sei eine Statusbeschreibung mit zahlreichen Ansatzpunkten, sodass das Thema auch weiter betrachtet und beraten werden müsse.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer erklärte, dass seine Fraktion das Thema für so gewichtig und politisch bedeutsam halte, dass man sich noch gezielt mit dem Konzept auseinandersetzen wolle. Er beantrage daher auch die Vertagung. Man teile zwar die Richtung, habe aber noch Ergänzungen und Nachfragen zu einzelnen Punkten. Beispielsweise benötige man weitere Informationen, warum eine Brancheninitiative Gesundheitswirtschaft angebracht sei. Außerdem müsse die Ebene Kreisverwaltung/Politik diskutiert werden. Das alleinige Berichten reiche nicht aus. Vielmehr müssten im Kreisausschuss Schwerpunkte und Leitlinien diskutiert werden.

KA/20140910/Ö7

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, die Entscheidung zum Wirtschaftsförderungskonzept in die Sitzung des Kreisausschusses am 22.10.2014 zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

8. SGB II - Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Vorlage: 50/0189/XVI/2014

Protokoll:

Allgemeiner Vertreter Jürgen Steinmetz teilte mit, dass in der Sitzung des Kreisausschusses am 19.11.2014 Frau Schoofs (Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit) und Frau Gilles (Geschäftsführerin Jobcenter Rhein-Kreis Neuss) zu den Themen „Einflussfaktoren auf die Kosten der Unterkunft“ und „Beschäftigungsinitiativen“ vortragen würden. Er bat die Fraktionen, sich entsprechend vorzubereiten.

9. Ausschreibung Kreisdirektorin/Kreisdirektor

Vorlage: ZS3/0196/XVI/2014

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass Allgemeiner Vertreter Jürgen Steinmetz zum 28.02.2015 zur IHK Mittlerer Niederrhein wechseln werde. Den vorliegenden Entwurf einer Ausschreibung für die frei werdende Stelle habe man auch dem Personalausschuss vergangene Woche vorgelegt. Möglicherweise könne die Entscheidung für einen Nachfolger bereits im Dezember-Kreistag getroffen werden. Er empfehle bei der Suche eine Personalberatung (Headhunter) einzuschalten. Er beabsichtige eine Ausschreibung in Kürze in den regionalen Zeitungen (Rhein. Post, WZ) zu veröffentlichen. Außerdem werde man versuchen, die Ausschreibung auch überregional/bundesweit zu plazieren.

Kreistagsabgeordneter Dr. Gert Ammermann bat darum, auch die Informationsmöglichkeiten der kommunalen Spitzenverbände zu aktivieren. Einen Headhunter halte er

ebenfalls für sinnvoll, um die Vertraulichkeit im Sinne der Bewerber besser gewährleisten zu können.

Seine Fraktion sei der Auffassung, die Nachfolge erst nach der Wahl des Landrates in Angriff zu nehmen, so Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke wies darauf hin, dass es sich um eine sehr wichtige Funktion innerhalb der Verwaltung handele, die nicht 1,5 Jahre unbesetzt bleiben sollte.

Kreistagsabgeordneter Horst Fischer teilte mit, dass seine Fraktion die Ausschreibung und auch den Einsatz eines Headhunters unterstütze.

KA/20140910/Ö9

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Ausschreibung einer Kreisdirektorin/eines Kreisdirektors zu.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen (CDU, SPD, FDP, UWG/Die Aktive, LR)
2 Gegenstimmen (Bündnis 90/Die Grünen)
1 Enthaltung (Die Linke/Piraten)

10. Anträge

Protokoll:

Anträge wurden nicht gestellt.

11. Vorbesprechung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 17.09.2014 - öffentlicher Teil -

Protokoll:

Zu TOP 5

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erläuterte kurz die Notwendigkeit für die Änderung

KA/20140910/Ö11

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Tagesordnungspunkte 5 entsprechend dem vorliegenden Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

12. Mitteilungen

12.1. Abfallwirtschaftsplan NRW

Vorlage: 68/0197/XVI/2014

Protokoll:

Dezernent Karsten Mankowsky erläuterte kurz die vorgelegte Stellungnahme zum Abfallwirtschaftsplan NRW und bat um entsprechende Unterstützung.

Oberstes Priorität des Rhein-Kreises Neuss sei es, die Gebühren für die Bürger möglichst gering zu halten, betonte Landrat Hans-Jürgen Petrauschke ausdrücklich.

12.2. Solidaritätsumlage

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teilte mit, dass die Ministerpräsidentin mitgeteilt habe, dass sie die Resolutione des Kreistages zum Komunal-Soli an das Ministerium für Inneres und Kommunales weiter geleitet habe.

Kämmerer Ingolf Graul berichtete, dass die 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2015 inzwischen vorliege. Demnach würden voraussichtlich 78 Kommunen in NRW durch die Solidaritätsumlage in Anspruch genommen werden (2014: 59 Kommunen). Im Rhein-Kreis Neuss würden dann auch die Stadt Kaarst und die Gemeinde Jüchen herangezogen. Die Stadt Neuss müsse 130 % mehr aufbringen als bislang. Für die Kreisgemeinschaft bedeute dies eine Mehrbelastung von 660.000 € (insgesamt 3,24 Mio. €). Derzeit seien die Klagevorbereitungen zahlreicher Kommunen in Gange. Mit der Klageerhebung sei noch in diesem Jahr zu rechnen. Außerdem wies er darauf hin, dass das Land über das GFG zusätzlich alle Kommunen in NRW durch Abzug in der Verteilungsmasse zur Leistung heran ziehe. Insgesamt seien es somit 90 Mio. Euro über die sogenannten finanzstarken Kommunen und 115 Mio. Euro über den Abzug in der Verteilungsmasse im GFG.

Auf Nachfrage von Kreistagsabgeordneten Johann-Andreas Werhahn erklärte Kämmerer Ingolf Graul, dass eine Klage gegen den Abzug bei der Verteilungsmasse nicht möglich sei.

13. Anfragen

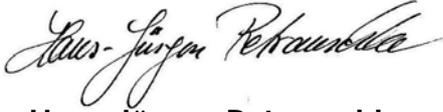
13.1. Schwangerschaftsberatung

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer erkundigte sich, wie erfolgsversprechend die Anträge der Schwangerschaftsberatung des Kreises bei der Stiftung Mutter und Kind seien. Nach seinen Informationen würden insbesondere nicht konfessionell gebundene Verbände überwiegend negative Bescheide erhalten.

Er werde bei der Schwangerschaftsberatung des Kreises nachfragen, so Landrat Hans-Jürgen Petrauschke.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Landrat Hans-Jürgen Petrauschke um 15:55 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat



Annika Böhm
Schriftführung

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 68/0197/XVI/2014

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	10.09.2014	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Abfallwirtschaftsplan NRW

Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes, Teilplan Siedlungsabfälle, für das Land NRW war Gegenstand der Beratungen in den Sitzungen des Planungs- und Umweltausschusses am 27.11.2012, 04.06.2013, 19.11.2013, 01.04.2014. Der Landrat hat auf der Grundlage der Beratungs- und Beschlusslage die beiliegende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgegeben (Versand: 05.09.2014).

Anlagen:

Stellungnahme AWP.pdf



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Ministerium für Klimaschutz,
Umwelt- Landwirtschaft, Natur und
Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Grevenbroich, 05.08.2014

Amt
Amt für Umweltschutz

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Wahlen
Etage / Zimmer
1 1.33
Telefon
02181 601 6830
Telefax
02181 601 8 6830
e-mail
urban.wahlen@rhein-
kreis-neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN



Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: IV-3/IV-2-844.07

Az.: 68.3-08/05-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.03.2014 geben Sie die Gelegenheit, zu Ihrem Entwurf eines neuen Abfallwirtschaftsplanes und dem zugehörigen Entwurf eines Umweltberichtes Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 06.05.2014 verlängern Sie die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen auf den 30.09.2014.

A) Entwurf eines Abfallwirtschaftsplan

1. Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen

Ich habe Bedenken an der rechtlichen Zulässigkeit einer Bildung von Entsorgungsregionen und an einer eventuellen verbindlichen Zuweisung zu diesen Regionen.

Die Planbegründung zur Bildung von Entsorgungsregionen verweist insbesondere auf die gesetzlichen Anforderungen zur „Entsorgungsautarkie“ und zum „Prinzip der Nähe“. Diese Begriffe stammen aus der Abfallrahmenrichtlinie der EU (RL 2008/98/EG, Art. 16, Abs. 2 u. 3, Begründung Nr. 32). Die Autarkie bezieht sich zunächst auf die gesamte EU, nur eingeschränkt auf deren Mitgliedsstaaten und nicht auf deren Teilregionen. Mit der Autarkiebestimmung will die EU insbesondere den Abfallexport aus der EU in so genannte Drittweltländer verhindern und z.B. die Verbringung von Siedlungsabfällen aus Italien oder England nach Deutschland begrenzen. Die Autarkiebestimmung bietet jedoch keine Rechtsgrundlage für Forderungen nach einer Entsorgungsautarkie des Landes NRW oder sogar nach entsorgungsausautarken Teilregionen des Landes NRW. Das EU-Prinzip der Autarkie wird nicht verletzt, wenn der Rhein-Kreis Neuss seine Abfälle z.B. in der MVA-Wuppertal statt der MVA-Krefeld entsorgt.

Das Prinzip der Nähe fordert ein Netz von Abfallentsorgungsanlagen, das es gestattet, die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen Anlagen zu verbrennen. Ein solches Netz von Abfallverbrennungsanlagen gibt es in NRW. Aus der Formulierung in der Abfallrahmenrichtlinie lässt sich nur ableiten, dass die Mitgliedsstaaten in der Pflicht stehen, für die Errichtung von Entsorgungsanlagen in ausreichender Kapazität und sinnvoller räumlicher Verteilung zu sorgen. Es lässt sich nicht herleiten, dass zusätzlich die tatsächliche Nutzung nahe gelegener Entsorgungsanlagen unter Ausschaltung oder Behinderung des Wettbewerbs durch behördliche Zuweisungen geregelt werden soll.

Die Abfallrahmenrichtlinie entwickelt erst durch ihre Umsetzung in nationales Recht tatsächliche Rechtswirkung. Die Begriffe „Entsorgungsautarkie“ und „Prinzip der Nähe“ haben keinen Eingang in das Bundesrecht (KrWG) gefunden. Dazu bestand angesichts der ausreichenden Entsorgungsanlagenkapazitäten in der Bundesrepublik Deutschland keine Veranlassung. Daher kann eine Maßnahme wie die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen nicht ohne weiteres auf die Begriffe „Autarkie“ und „Nähe“ gestützt werden. Vielmehr bedarf es einer Ermessensentscheidung, ob die nachteiligen Auswirkungen der Siedlungsabfallentsorgung auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen so erheblich reduziert werden, dass die dadurch verursachten erheblichen Eingriffe in den freien Wettbewerb und die kommunale Selbstverwaltung gerechtfertigt sind (vergl. AWP-Entwurf, S. 18).

Eine solche Abwägung wurde nicht bzw. unzutreffend vorgenommen. Der Anteil der transportstämmigen Emissionen an den gesamten Emissionen der Abfallentsorgung und damit die relative Wirkung der Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen wurden nicht ermittelt. Auch wurde nicht betrachtet, dass Entsorgungsträger am Rand von Entsorgungsregionen näher an einer Anlage der Nachbarregion liegen können, diese aber nicht nutzen können und sich daher Transportleistungen vergrößern statt verringern können. Die Annahmen zur Auswirkung von Entsorgungsregionen auf die erforderlichen Transportleistungen treffen nicht zu.

Die transportstämmigen CO₂-Emissionen machen nur einen kleinen Teil der gesamten Emissionen bei der Verbrennung von Siedlungsabfällen aus (weniger als 1%). Von deutlich größerer Relevanz sind die Emissionen bei der Verbrennung selbst (über 99%). Mit der Wahl der Transportentfernungen als Ordnungskriterium für die Zuweisung von Entsorgungsanlagen bzw. Bildung von Entsorgungsregionen wird ein falsches Kriterium gewählt. Die gesamten CO₂-Emissionen der Abfallverbrennung werden vergrößert, weil die bevorzugte Auslastung effizienter Anlagen verhindert wird.

Nach den Ausführungen des Umweltberichtes sinken die Transportaufwendungen für die Abfallverbrennung durch die Bildung von Entsorgungsregionen um etwa 3%. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Sie beruht auf der wenig wahrscheinlichen Annahme, dass bei Ausschreibungen von Entsorgungsdienstleistungen innerhalb von Entsorgungsregionen immer die nächstgelegene Anlage die Ausschreibung gewinnt. Tatsächlich sind kleinere Transportleistungen nicht nachweisbar. Auf meine Stellungnahme zum Umweltbericht wird verwiesen.

Mit der Entfernung steigen die Transportkosten. Zusätzlich wurden bei den jüngeren Ausschreibungen der Entsorgungsträger entfernungsabhängige Wertungsabzüge vorgenommen. Dadurch wurden bisher unangemessene Transportentfernungen zuverlässig verhindert. Dies wird voraussichtlich auch zukünftig der Fall sein.

Beim Zuschnitt der Entsorgungsregionen wurden die bestehenden Verhältnisse weitgehend berücksichtigt (Entwurf des Abfallwirtschaftsplans, S. 21). Durch die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen werden zunächst, bis auf wenige Ausnahmen, keine Entsorgungswege geändert. Insoweit ist eine praktische Notwendigkeit zur Bildung von Entsorgungsregionen nicht erkennbar. Dagegen werden durch die unnötige Fixierung der heutigen Transportwege zukünftige wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren erheblich behindert.

Auch die Gründe „Unterstützung kommunaler Kooperationen“, „Förderung kommunaler Solidarität“ (Unterlage zur Veranstaltung am 02.10.13, AWP-Entwurf, S. 18), „Verhinderung eines ungesunden Wettbewerbs“ (Schreiben des MKULNV vom 17.04.13), Vergleichmäßigung von Abfallgebühren, Anlagenauslastungen und Verbrennungsentgelten (AWP, S. 19, S. 24) können nach meiner Auffassung eine verbindliche Zuweisung nicht begründen. Ebenso kann nicht mit möglichen Entsorgungsnotständen argumentiert werden, denn in NRW gibt es auch auf lange Sicht genügend Behandlungskapazitäten für Abfälle (AWP-Entwurf, S. 16 ff.).

Das LABfG NRW wurde noch nicht an das KrWG angepasst. Es gelten unverändert die Vorgaben der §§ 16-18 LABfG. Diese ermächtigen das Land lediglich zu verbindlichen Zuweisungen für Abfälle zur Beseitigung. Es fehlt an einer landesrechtlichen Ermächtigung für verbindliche Zuweisungen von Abfällen zur Verwertung. Die Abfallverbrennungsanlagen im Land NRW sind Verwertungsanlagen.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 4 KrWG können Zuweisungen nur zu einzelnen Anlagen, nicht jedoch zu Entsorgungsregionen erfolgen. Das vom Land zur Verfügung gestellte Gutachten der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. vom 09.10.2013 kommt durch Auslegung zu dem Schluss, dass entgegen dem Wortlaut des KrWG auch Zuweisungen zu Entsorgungsregionen zulässig seien. Diese Auffassung teile ich nicht. In der teleologischen Auslegung geht der Gutachter davon aus, dass der Gesetzgeber mit der Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 4 KrWG die Prinzipien der Autarkie und Nähe der EU-Abfallrahmenlinie umsetzen wollte. Diese Annahme bleibt unbelegt, sie ist durch keine Passagen in der Gesetzesbegründung oder in anderen Materialien belegbar. Vielmehr zeigen die historische Betrachtung und *expressis verbis* die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 17/6052, S. 92), dass die Regelungen des Vorgängergesetzes übernommen wurden. Die gesetzliche Bestimmung in § 30 Abs. 1 Satz 4 KrWG geht zurück auf das Abfallbeseitigungsgesetz aus 1972 und wurde im Kern unverändert in die Nachfolgegesetze übernommen (KrW-/AbfG aus 1994 und KrWG aus 2012). 1972 waren die heutige EU und deren Abfallrahmenrichtlinie mit den entsprechenden Begrifflichkeiten noch nicht absehbar. Die Zuweisungsermächtigung diente und dient unverändert der Verhinderung von Entsorgungsnotständen. Dazu werden in § 30 Abs. 1 Satz 4 KrWG zweiseitige Verpflichtungen geschaffen: Die Anlieferpflicht des Entsorgungspflichtigen und die Annahmepflicht der Entsorgungsanlage. Die Annahmepflicht läuft aber leer, wenn statt einer Anlage eine Ent-

sorgungsregion ohne eigene Rechtspersönlichkeit verpflichtet wird. Denn dann ist keine der Anlagen der Entsorgungsregion tatsächlich verpflichtet, sie können auf die jeweils anderen Anlagen verweisen. Daher kann eine Zuweisung zu Entsorgungsregionen den Gesetzeszweck nicht erfüllen und ist mit den Regelungen des KrWG nach Wortlaut und Sinn nicht vereinbar. Im Übrigen fehlt der Anwendungsgrund, es liegt kein Entsorgungsnottstand vor.

Ich habe Bedenken hinsichtlich des bei der Aufstellung des AWP's zu beachtenden rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes. Denn durch die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen erfolgen meines Erachtens erhebliche Eingriffe in die kommunale Selbstbestimmung. Der abfallwirtschaftliche Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Gebietskörperschaften wird unnötig eingeschränkt. Auch die europarechtlich geforderte wettbewerbliche Warenverkehrsfreiheit wird beeinträchtigt. Durch die Begrenzung des Wettbewerbs auf kleinräumliche Entsorgungsregionen wird ein fairer und wünschenswerter Wettbewerb auf dem Entsorgungsmarkt behindert. Die ohne Bezugnahme auf den Einzelfall vorgenommene Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen ist meines Erachtens unverhältnismäßig, weil umweltbezogene Kriterien mit dem dafür vorgesehenen Instrument, der Gestaltung von individuellen Ausschreibungen, besser berücksichtigt werden können. Ich vermag keine Planrechtfertigung für die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen zu erkennen.

Daher sind Zuweisungen zu einzelnen Anlagen oder zu den genannten Entsorgungsregionen, aber auch eine Beschränkung auf Anlagen im Land NRW rechtlich bedenklich.

Es ist aber eine rechtssichere Vorgehensweise erforderlich. Daran fehlt es, wenn eine auf eine AWP-Region beschränkte Ausschreibung von ausgeschlossenen Bietern vergaberechtlich erfolgreich angegriffen werden kann. Dadurch können zeitliche, vertragliche sowie finanzielle Belastungen und am Ende auch Entsorgungsprobleme entstehen.

2. Handlungsempfehlung zur Vergärung

Die an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gerichtete Handlungsempfehlung auf S. 47 des AWP-Entwurfes:

„Bei der Verwertung der Bioabfälle soll die Biogasnutzung als Mindeststandard festgelegt werden.“

sollte überdacht werden.

Dieser Wortlaut lässt keinen Raum, auf eine Biogasnutzung (Vergärung) zu verzichten. In den weiteren Ausführungen wird dagegen durchaus differenzierter lediglich eine Prüfeempfehlung ausgesprochen. Bei Ausschreibungen sollen Vergärungsanlagen durch entsprechende Zuschlagskriterien gefördert werden.

Prüfaufträge und angepasste Zuschlagskriterien sind angemessen, eine Vergärung um jeden Preis dagegen nicht. Dazu sind die örtlichen Voraussetzungen, die vorhandenen Anlagen, das Gasbildungspotential der eingesammelten Abfälle und die Gasverwertungsmöglichkeiten zu verschiedenen. Ob eine Vergärung sinnvoll ist oder nicht und ob eventuelle Mehr-

kosten getragen werden können, sollte einer Entscheidung im Einzelfall vorbehalten bleiben.

Die Handlungsempfehlung sollte entsprechend angepasst werden.

B) Entwurf des Umweltberichtes

Unter der Gliederungsnummer 5.1 prüft der Umweltbericht die Umweltauswirkungen der Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen. Dazu wird abgeschätzt, wie sich die Transportleistungen beim Transport von Siedlungsabfällen zu den jeweiligen Abfallverbrennungsanlagen verändern werden. Die voraussichtlichen Veränderungen werden ermittelt, indem verschiedene Szenarien aufgestellt und verglichen werden.

Bei der Berechnung Transportleistungen in Tonnenkilometer wurde als Entfernung jeweils die Luftlinie zwischen dem geographischen Mittelpunkt der entsorgungspflichtigen Körperschaft und der Entsorgungsanlage angenommen. Weiterhin wurde angenommen, dass alle Transporte per LKW erfolgen. Eine Differenzierung nach Immissionsempfindlichkeit (Fahrten durch dicht bebaute Gebiete) erfolgte nicht. Auch wurde nicht differenziert, ob Transporte erhöhte Emissionen verursachen, z.B. weil sie über staugefährdete oder hügelige Transportwege erfolgen oder mit den üblichen Sammelfahrzeugen durchgeführt werden statt nach Umladung mit größeren LKW. Transporte über weitere Strecken sind tendenziell je gefahrenen km weniger umwelt- und gesundheitsbelastend, weil sie in höherem Maße auf der Autobahn mit gleichmäßiger Geschwindigkeit außerhalb dicht besiedelter Gebiete mit größeren LKW erfolgen. Die Belieferung einer weiter entfernten aber besser erreichbaren Anlage kann durchaus die Umwelt- und Gesundheitslasten verringern.

Für alle Szenarien wurden die Prognosemengen für das Jahr 2025 angesetzt. Diese liegen etwa 10% unter der Menge des Jahres 2010.

Folgende wesentlichen Szenarien wurden gebildet (S. 56, Tab. 5-1):

1.	Keine Zuweisung, Transportwege wie 2010 (Ist-Situation)	59.419.774 t km
2.	Anlagenscharfe Zuweisung zur nächstgelegenen Anlage	56.917.299 t km
3.	Keine Zuweisung, Transporte jeweils zur weitest entfernten Anlage in NRW („Worst Case“)	207.599.083 t km
4.	Zuweisung zu Entsorgungsregionen, Transporte der vertraglich oder organisatorisch ungebundenen Körperschaften erfolgen jeweils zur nächstgelegenen Anlage in der Region	57.465.335 t km

Aus dem Vergleich der Szenarien zieht der Umweltbericht im Wesentlichen den Schluss, dass durch die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen (Szenario 4) die Transportaufwendungen gegenüber der Ist-Situation (Szenario 1) um 3 % sinken.

Generelle Kritik:

Der Abfallwirtschaftsplan verfolgt das Ziel, die mit der Abfallentsorgung einhergehenden Umwelt- und Gesundheitsbelastungen zu minimieren. Der Abfallwirtschaftsplan wie auch der Umweltbericht beschränken sich hinsichtlich der Verbrennung von Siedlungsabfällen in der quantitativen Betrachtung auf die transportstämmigen Emissionen. Daraus wird die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen abgeleitet und begründet.

Eine Bestimmung des Anteils der transportstämmigen Emissionen führt am Rechenbeispiel eines einzelnen beispielhaften Transportereignisses mit folgenden Annahmen:

Fahrstrecke Hinfahrt (voll)	50	km
spez. Diesel-Verbrauch Hinfahrt	0,35	l/km
Fahrstrecke Rückfahrt (leer)	50	km
spez. Diesel-Verbrauch Rückfahrt	0,25	l/km
CO ₂ -Emission je l Diesel <small>http://www.spritmonitor.de/de/berechnung_co2_ausstoss.html</small>	2,64	kg CO ₂ /l
Beladung des LKW's mit Abfall	25	Mg
Heizwert Abfall	9	GJ/Mg
CO ₂ -Emissionsfaktor Siedlungsabfallverbrennung <small>http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/419/dokumente/co2_faktoren_brennstoffe_nir_2013.xls</small>	91,5	kg CO ₂ /GJ

zu folgenden Ergebnissen:

Transportstämmige CO ₂ -Emission:	79,2 kg CO ₂
CO ₂ -Emission durch die Abfallverbrennung:	20.587,5 kg CO ₂

Fazit: Die durch den Transport des Abfalls erzeugte CO₂-Menge beträgt 0,38 % der insgesamt durch Transport und Verbrennung des Abfalls erzeugten CO₂-Menge.

Bereits geringfügige Unterschiede bei der Effizienz der einzelnen Verbrennungsanlagen übertreffen Unterschiede bei den transportstämmigen CO₂-Emissionen bei weitem. Die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen führt am Ziel, der Minderung der Umwelt- und Gesundheitsbelastungen, vorbei. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften werden bei der Wahl effizienter Verbrennungsanlagen auf ihre Region beschränkt. Das verursacht voraussichtlich höhere Umweltbelastungen als durch (vermeintlich) kürzere Transportentfernungen erspart werden. Das Kriterium zur Wahl einer MVA sollte unter Umweltgesichtspunkten nicht ihre Entfernung, sondern ihre Effizienz sein. Der AWP benutzt das falsche Kriterium und das falsche Ziel. Statt einer Vergleichmäßigung der Anlagenauslastung (AWP-Entwurf, S. 24) sollte eine Bevorzugung effizienter Anlagen angestrebt werden.

Kritik im Einzelnen

- a) Die Berechnungsansätze sind zu grob gewählt.
Beispiel: Der Rhein-Kreis Neuss wird im Szenarium „Entsorgungsregionen“ der MVA Düsseldorf zugewiesen, weil diese dem geografischen

Zentrum des Kreises in der Luftlinie am nächsten liegt. Die MVA Düsseldorf ist aber vom Kreis aus nur über eine stark belastete Rheinbrücke, staugefährdete und innerstädtische Straßen erreichbar. Die MVA'n Köln und Krefeld sind dagegen nach Abschluss der aktuellen Bauarbeiten (A57 und A1) vermutlich einfacher und immissionsärmer erreichbar. Darüber hinaus ist von Bedeutung, ob die Rücktouren leer erfolgen oder dafür eine Beladung organisierbar ist. Dadurch würde sich der anrechenbare Transportaufwand etwa halbieren. Transportentscheidungen sollten Einzelentscheidungen sein. Die Schaffung von Entsorgungsregionen auf der Grundlage „Luftlinie Kreismitte-Verbrennungsanlage“ ist nicht sinnvoll.

- b) Die Darstellung des Szenarios „Worst Case“ unter 5.1.1.3 (alle liefern an die jeweils entferntest liegende Verbrennungsanlage in NRW – unabhängig davon, ob diese die erforderlichen Kapazität besitzt) ist nicht sinnvoll. Sein Eintritt ist so unwahrscheinlich, dass sich seine Darstellung unter den statistisch üblichen Anforderungen an eine mindeste Eintrittswahrscheinlichkeit verbietet. Außerdem ist dieses Szenario technisch nicht möglich. Die Darstellung eines unmöglichen Referenzszenarios macht keinen Sinn. Es verwirrt eher. Beim Lesen kann der falsche Eindruck entstehen, dass sich ohne die Bildung und Zuweisung von Entsorgungsregionen die Transportleistungen gegenüber dem Ist-Zustand um einen Faktor von bis zu 3,5 vergrößern könnten.
- c) Das Szenarium „Entsorgungsregionen“ unter 5.1.1.4 geht davon aus, dass bei Ausschreibungen von Verbrennungsleistungen durch vertraglich ungebundene Entsorgungsträger in allen Fällen die jeweils nächstgelegene Verbrennungsanlage der Region die Ausschreibung gewinnt. Diese Annahme ist unrealistisch, dadurch werden für dieses Szenarium zu kleine Entfernungen angenommen.
- d) Für Körperschaften in Randlagen der Entsorgungsregionen liegen Anlagen benachbarter Regionen oft näher als Anlagen der eigenen Region. Z.B. könnte die 70 km entfernte MVA Bonn eine Ausschreibung des Rhein-Kreises Neuss gewinnen, weil die nur 35 km entfernte MVA Wuppertal nicht an der Ausschreibung teilnehmen konnte – sie liegt in einer anderen Entsorgungsregion. Solche Effekte werden auftreten und müssen bei den zu untersuchenden Szenarien durch eine Erhöhung der Transportleistungen bei der Bildung von Entsorgungsregionen angemessen berücksichtigt werden.
- e) Auf der Seite 56 wird unter 5.1.1.1 ausgeführt, dass nur fünf Körperschaften nicht die jeweils nächstgelegene Entsorgungsanlage nutzen. Auf der Seite 63 und in der Tabelle 5-2 werden dagegen bei 48 von 54 Körperschaften als Folge der Bildung von Entsorgungsregionen kürzere Entfernungen zu den Entsorgungsanlagen angenommen.
- f) Auf Seite 56, Tabelle 5-1, wird die Transportleistung im Szenarium „Ist-Situation“ (mit Prognosemengen) zu 59.419.774 t km angenommen, in der Tabelle 5-2 dagegen für das gleiche Szenarium in der Summe zu 63.698.441 t km.
- g) Die räumliche Zuordnung der relativen Veränderungen der Transportleistungen in Tab. 5-2 und Abbildung 5-4 sollte nicht an Hand der Herkunftsorte erfolgen. Entgegen den Ausführungen auf Seite 66 sind etwa im westlichen Münsterland keine Reduzierungen der Schall- und Luftschadstoffemissionen zu erwarten. Z.B. ergeben sich für den Kreis

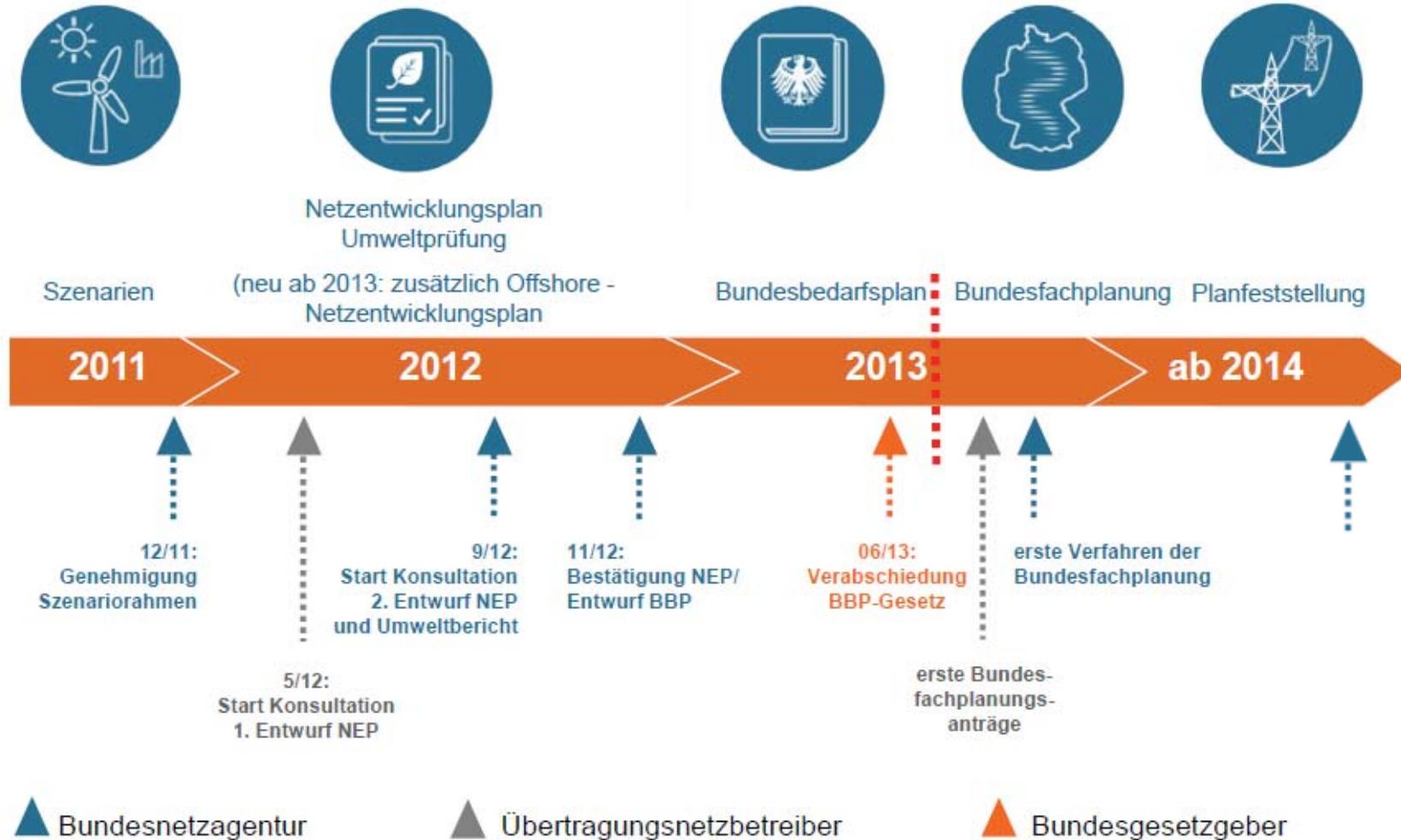
Steinfurt keine Änderungen. Denn ob die Abfälle den Kreis in Richtung MVA Essen oder MVA Hamm verlassen, ist für die Verkehrsbelastung im Kreis Steinfurt ohne Belang.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petrauschke

Netzausbau in fünf Schritten



Ergänzung zur Lage des Handwerks im Rhein-Kreis Neuss 2014: Beschäftigte und Umsatz

Die Anzahl der in den Handwerksbetrieben beschäftigten Personen nimmt seit 2011 minimal, aber stetig ab.

Von 2012 bis 2013 nahm die Zahl der im Handwerkbeschäftigten Personen um 1,15% ab, der Umsatz ging im gleichen Zeitraum um 1,3% zurück.

Unternehmen, Umsätze und tätige Personen im Handwerk 2011 bis 2013: Übersicht nach Wirtschaftsräumen

Wirtschaftsräume / Städte/Kreise	Handwerksrollenbestand			Handwerkszählung 2011			Hochrechnung 2012		Hochrechnung 2013	
	Betriebe zum 31.12.			Unter- nehmen ¹⁾	Tätige Personen ²⁾	Umsatz ³⁾	Tätige Personen ²⁾	Umsatz ³⁾	Tätige Personen ²⁾	Umsatz ³⁾
	2011	2012	2013	Anzahl	Anzahl	1.000 EUR	Anzahl	1.000 EUR	Anzahl	1.000 EUR
<i>Wirtschaftsraum Düsseldorf</i>	17.801	18.181	18.286	.	104.910	8.545.221	104.742	8.277.851	103.304	8.179.357
Düsseldorf	7.523	7.840	7.859	.	54.161	3.491.049	54.111	3.396.924	53.307	3.362.528
Mettmann	5.307	5.385	5.425	.	30.164	3.058.602	30.137	2.955.331	29.738	2.916.107
Neuss	4.971	4.956	5.002	.	20.584	1.995.571	20.495	1.925.596	20.259	1.900.722
<i>Wirtschaftsraum Ruhrgebiet</i>	16.952	17.197	17.391	.	113.177	9.639.119	112.944	9.314.195	111.602	9.199.139
Duisburg	3.445	3.752	3.894	.	21.257	1.682.225	21.300	1.627.653	21.099	1.608.649
Essen	5.280	5.298	5.424	.	37.223	2.697.625	37.140	2.613.367	36.702	2.585.580
Mülheim	1.325	1.339	1.320	.	8.334	774.015	8.332	747.684	8.241	738.251
Oberhausen	2.052	2.026	2.034	.	15.631	1.239.449	15.578	1.197.332	15.373	1.182.245
Wesel	4.850	4.782	4.719	.	30.732	3.245.805	30.594	3.128.159	30.187	3.084.414
<i>Wirtschaftsraum Bergisches Land</i>	7.127	7.433	7.669	.	36.234	2.927.354	36.400	2.844.615	35.901	2.810.801
Remscheid	1.176	1.169	1.173	.	7.439	609.006	7.428	589.749	7.318	582.295
Solingen	1.896	1.948	2.011	.	7.282	630.046	7.296	611.467	7.265	606.494
Wuppertal	4.055	4.316	4.485	.	21.513	1.688.302	21.675	1.643.399	21.318	1.622.011
<i>Wirtschaftsraum Linker Niederrhein</i>	14.398	14.668	14.842	.	69.212	6.694.785	69.231	6.472.124	68.445	6.389.943
Krefeld	2.932	2.983	3.042	.	12.681	1.322.538	12.645	1.278.762	12.503	1.263.534
Mönchengladbach	3.540	3.672	3.705	.	16.264	1.486.259	16.293	1.438.568	16.137	1.421.691
Kleve	3.936	3.950	3.999	.	20.935	1.984.723	20.904	1.915.339	20.660	1.889.752
Viersen	3.990	4.063	4.096	.	19.333	1.901.266	19.388	1.839.456	19.145	1.814.966
Externe Betriebe (Schornsteinfeger)	8	11	10
ausländische Betriebe ⁴⁾	1.268	-	-
Handwerk insgesamt	57.554	57.490	58.198	.	323.757	27.814.796	323.318	26.908.785	319.251	26.579.240

